

STADT POCKING

LANDKREIS PASSAU

EAPL 631-3/2



Bekanntmachung

Die Stadt Pocking als örtlich zuständige Straßenbaubehörde hat am 21.10.2025 den folgenden öffentlichen Feld- und Waldweg im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) eingezogen.

Einziehung eines öffentlichen Feld- und Waldweges „Grabenweg I“

Eine Teilstrecke von insgesamt 277 m des öffentlichen Feld- und Waldweges „Grabenweg I“ (Blatt Nr. 49), Teilfläche aus Fl.Nr. 377 und Fl.Nr. 380, Gemarkung Indling, soll eingezogen werden. Die betreffende Teilstrecke ist in der Natur nicht mehr eindeutig erkennbar. Sie hat in diesem Abschnitt ihre Verkehrsbedeutung verloren und ist stellenweise in der Natur nicht mehr vorhanden. Als Ersatz soll ein neuer Weg entlang der angrenzenden Flurstücke Fl.Nr. 353 und 351, Gemarkung Indling errichtet werden. Dieser neue Weg übernimmt die Funktion des bisherigen Abschnitts. Zudem wird durch die Verlegung des Weges die betroffene Fläche vom Verkehr entlastet, wodurch ein ungestörter Naturraum entstehen kann.

Die Absicht der Einziehung wurde drei Monate vorher bekannt gemacht, es wurden keine Einwendungen erhoben. Die Teilstrecke des Weges ist somit endgültig einzuziehen.

Die entsprechenden Unterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten, nach telefonischer Terminvereinbarung, im Rathaus Pocking, Simbacher Straße 16, 94060 Pocking, Zimmer Nr. 22, eingesehen werden.

Bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
Am 29.10.2025

Abgenommen am: 17.11.2025



Stadt Pocking
Pocking, den 22.10.2025


K r a h
1. Bürgermeister

.....
(Unterschrift)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg** Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht somit keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid/Verwaltungsakt Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.